



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft
SULKO s. r. o.
für den Werkvertrag
Nr. 1/2014 vom 1.1.2014 gültig ab 1.1.2014**

I.

Einleitende Bestimmungen

Wurden keine anderen Bedingungen vereinbart, werden durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Werkvertrag, die gemäß der Bestimmung von § 1751 Abs. 1) Ges. Nr. 89/2012 GBl. in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „AGB“ genannt) erlassen wurden, die entstehenden Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft SULKO s. r. o., FN 47976969, USt.Id.Nr. CZ47976969, eingetragen im HR des Kreisgerichts in Ostrava im Abteil C, Einlage 5878, mit Sitz Československé armády 981/41, 789 01 Zabreh (im Folgenden „SULKO“ genannt) als Auftragnehmer und dem im Werkvertrag (im Folgenden „Werkvertrag“ genannt) angegebenen und unterzeichneten Auftraggeber geregelt. Die AGB sind ein untrennbarer Bestandteil des Werkvertrags und durch Ausstellung und Unterzeichnung des Vertrags und dieser AGB erklärt der Auftraggeber vorbehaltlos sein Einverständnis mit diesen AGB.

Die AGB sind ein Bestandteil des Werkvertrags, wobei die abweichenden Bestimmungen des Werkvertrags der Fassung dieser AGB übergeordnet sind.

II.

Vertretung der Vertragsparteien

Der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber haben ihre Vertreter genannt, die einzeln und im vollen Umfang dazu bevollmächtigt sind, in deren Vertretung die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Werkvertrages entstandenen rechtlichen Verpflichtungen einzugehen. Die Beendigung der Bevollmächtigung, ggf. Ernennung neuer Vertreter, ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen und diese wird gegenüber der Vertragspartei erst nach der Zustellung der schriftlichen Mitteilung der anderen Vertragspartei wirksam.

III.

Lieferbedingungen

Sollte der Termin der Fertigstellung des Werks seitens des Auftraggebers verschoben werden, ist dieser verpflichtet, die Einlagerung der zur Durchführung des Werks bestimmten Produkte (im Folgenden Produkte genannt) zu gewährleisten, und zwar in Räumlichkeiten, die er auf seine eigenen Kosten sicherstellt. Im umgekehrten Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Lagergebühr in Höhe von 50,- CZK pro Tag und pro Ständer, eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1000,- CZK und sämtliche dadurch entstandene Kosten in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Lagergebühren und Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

Der Preis des Auftrags wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass die Durchführung einmalig ausschließlich der Montage von Fensterbänken (sollte dies technologisch nicht möglich sein) erfolgt, falls im Vertrag nicht anders vereinbart wird. Die durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bedingung seitens des Auftraggebers allfälligen Mehrkosten (zum B. infolge der Trennung der Realisierungsarbeiten in mehrere Etappen auf Verlangen des Auftraggebers oder aus anderen Gründen) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese in Rechnung gestellten Mehrkosten zu begleichen. Falls nicht anders vereinbart wird, sind im Auftragspreis die Transportkosten für die Zustellung der Produkte auf den Erfüllungsort inbegriffen.

Die Montage bezeichnet:

a) Vermessung der tatsächlichen Abmessungen auf dem durchgeführten Bau, ausschließlich der Fälle, in denen die Abmessungen der Bauöffnungen vom Auftraggeber garantiert werden. Der Auftraggeber wird diese Vermessung und farbliche Gestaltung (falls angegeben) akzeptieren und bestätigt seine Zustimmung im Vermessungsprotokoll bei der Vermessung. Der Auftraggeber haftet hiermit für den gewünschten Elementtyp, Durchführung der Sprossen, Öffnungsrichtung, Abstimmung im Set und Änderung des Glasscheibentyps. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zweckmäßig aufgewendeten Kosten des Auftragnehmers für die Vermessung auch dann zu tragen, wenn das Werk aus Gründen auf der Seite des Auftraggebers nicht realisiert wird. Falls der Auftraggeber Umbauarbeiten in Bezug auf den Fußboden durchführen wird (neue Fliesen legen usw.), wird er diese Tatsache zugleich mit der geforderten Nettohöhe der Tür schriftlich im Vermessungsprotokoll bei der Vermessung der Tür angeben. Sämtliche anschließende mit der Vermessung der Öffnung und Gestaltung des Elements zusammenhängende bauliche Anpassungen, die bis zur Vermessung der Öffnung stattfinden sollen (es handelt sich zum Beispiel um thermische Sanierung der Fassade oder geplante Montage der vor dem Fenster befindlichen Sonnenschutz- und





Verdunklungstechnik), sind schriftlich in das Vermessungsprotokoll einzutragen. Wird der Auftraggeber die oben genannten Tatsachen im Vermessungsprotokoll nicht erfassen, kann die Produktabmessung nicht als Mangel anerkannt werden, falls das Produkt aufgrund der ermittelten Werte hergestellt wurde.

b) Montage des Produktes in die vorbereiteten Öffnungen (d.h. Verankerung in die Wand, Isolierung mit dem Polyurethanschaum),

c) Nachstellen der Produkte bis zur vollen Funktionsfähigkeit.

Die Maurerarbeiten und Montage von S3 sind kein Bestandteil der Montage, falls im Preisangebot, das ein Bestandteil des Vertrages bildet, nicht anders vereinbart wird.

Das Eigentum am Werk und das Risiko für Beschädigung des Auftragsgegenstands gehen mit dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem das Werk sachlich zum Bestandteil der Immobilie wird.

Bei nachfolgenden Tätigkeiten in der Nähe des Auftragsgegenstandes ist die Sauberkeit des Produktes (vor allem des Beschläges) und der Abflussrinnen im unteren Teil des Rahmens sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Anweisungen können auf den Produkten Beschädigungen entstehen, die nicht als Produktmängel angesehen werden können.

Sollten die Witterungsbedingungen die Durchführung des Werks nicht ermöglichen (zum B. bei zu niedrigen Temperaturen), wird mit dem Auftraggeber ein neuer Termin der Erfüllung vereinbart. In diesem Fall handelt es sich um keinen Verzug des Auftragnehmers.

IV.

Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

Wird der Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung für den Auftrag länger als 40 Tage nach dem vereinbarten Termin sein, verliert der Auftraggeber den Anspruch auf eine verlängerte Garantie (mehr als 24 Monate) gemäß diesen AGB und der Auftragnehmer ist berechtigt, im Sinne der künftigen Erfüllungen vom Vertrag zurückzutreten, die gemäß den Vereinbarungen der Vertragsparteien bei gewöhnlichem Ablauf eintreten sollten.

Wird der Auftrag nicht einmalig durchgeführt und der Auftraggeber die Übergabe des Produktes ohne Montage fordert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Rechnung mit den tatsächlich gelieferten Leistungen auszustellen. Diese Rechnung wird die entsprechende Umsatzsteuer nach dem Ges. Nr.235/2004 GBl. enthalten. Bei einer etappenmäßigen Erfüllung der Leistung, wird die Rechnungsstellung nach Beendigung und Übergabe einzelner Etappen erfolgen.

Wird im Vertrag oder Übergabeprotokoll nicht anders vereinbart – haben eventuelle Reklamationen keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung des Auftraggebers die Produkte, durchgeführte Arbeiten und eventuelle andere erbrachte Leistungen in voller Höhe und in festgelegten oder vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen.

Der Preis des Auftrags kann durch den Auftragnehmer unter folgenden Umständen geändert werden:

- die Vertragsparteien einigen sich auf einer Änderung des Auftragsgegenstandes (wird bei der Vereinbarung der Auftragsänderungen durch Vertragsparteien schriftlich nicht anders bestimmt – ist der Auftraggeber in solchem Fall verpflichtet, einen angemessen erhöhten oder angemessen verringerten Preis zu zahlen)
- Änderung der Rechtsvorschriften mit Auswirkung auf die Höhe des Preises (zum B. Änderung des Mehrwertsteuersatzes)
- sollten während der Realisierung des Auftrags notwendige Tätigkeiten auftreten, die im Preis nicht inbegriffen sind, falls diese Tätigkeiten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussagbar waren, oder falls sie in geringerem Umfang vorhersehbar waren (zum B. versteckte Baumängel – Abfallen des durch Frost beschädigten Mauerwerks usw.)
- falls sich die Vertragsparteien auf Mehrarbeiten einigen (falls das der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht widerspricht, können die Mehrarbeiten auch gesondert in Rechnung gestellt werden)
- falls der Termin der Fertigstellung des Auftrags aus Gründen verlängert wird, die nicht auf der Seite des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer verursacht wurden

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zum Auftragspreis die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe gemäß den gültigen zum Tag des Steuerbestandes wirksamen Rechtsvorschriften zu zahlen. Sollte der Auftraggeber einen ermäßigten Umsatzsteuersatz bezahlen, wobei die Steuerbehörde bei einer Kontrolle ermittelt, dass die Bedingung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht erfüllt wurde, und die Steuer nachbemessen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber die zusätzlich bemessene Steuer einschließlich Verzugszinsen aus der nachbemessenen Steuer nachzuzahlen.



Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die für die Vermessung zweckmäßig aufgewendeten Kosten des Auftragnehmers auch dann zu zahlen, wenn das Werk aus Gründen auf der Seite des Auftraggebers nicht realisiert wird.

Kein Teil des Auftragspreises darf durch Forderungen Dritter oder durch Verrechnung einer Forderung des Auftraggebers bezahlt werden, die er gegenüber dem Auftragnehmer hat, falls von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wird.

V.

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übergabe des Auftrags dem Auftraggeber eine Wartungsanleitung der gelieferten Produkte abzugeben.

Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sollte der Auftraggeber der Vertrag schwerwiegend verletzen. Als schwerwiegende Verletzung des Vertrags wird vor allem ein Zahlungsverzug um mehr als 15 Tage oder Mangel an Kooperation betrachtet, der die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers im vereinbarten Termin, am vereinbarten Ort und in vereinbarter Menge und Qualität unmöglich macht.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die zur Verbesserung der Qualität des Auftragsgegenstandes führenden Änderungen vorzunehmen.

VI.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige Kooperation bei der Durchführung des Auftrags zu leisten, insbesondere dann:

- a) dem Auftragnehmer die Vermessung des tatsächlichen Standes der Öffnungen im Termin nach den Anforderungen des Auftragnehmers ermöglichen,
- b) dem Auftragnehmer den Ab- und Aufbau der betroffenen Produkte ermöglichen, d.h. vor allem einen ausreichenden Zugang zu den jeweiligen Öffnungen gewähren (Möbel wegrücken usw.)
- c) bei der Übergabe und Übernahme des Auftrags am Erfüllungsort anwesend sein
- d) Fußböden und Objektausstattung gegen mechanische Beschädigung und Staub schützen (die Ausstattung in der Nähe der Auftragsbefüllung ausreichend zudecken oder wegräumen)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragsübernahme das Werk auf offensichtliche Mängel zu prüfen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anweisungen der Bedienungs- und Wartungsanleitung zu befolgen. Ist der Auftraggeber kein Endverbraucher, verpflichtet er sich diese Unterlagen dem Endverbraucher weiterzureichen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zustand des Werks im Protokoll über die Übergabe und Übernahme des Werks (Übergabeprotokoll) zu erfassen und hier auch die Übernahme des Werks zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine kostenlose Behebung der Mängel zu fordern, auf die sich die Garantie bezieht, und die er feststellt und ordnungsgemäß umgehend während der Garantiefrist geltend macht.

Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer einen kostenlosen Strom- (230 V) und Wasseranschluss am Erfüllungsort.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Durchführung des Auftrags bei zuständigen staatlichen Behörden zu behandeln und eventuell alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Beim Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Teil des Auftrags zu bezahlen, der in Bezug auf seinen Charakter dem Auftragnehmer nicht zurückgegeben werden kann oder dessen Rückgabe nur mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre (bereits montierte Teile).



Der Auftraggeber ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen und andere Rechte gegenüber dem Auftragnehmer nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

VII.

Übergabe und Übernahme des Werks

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftragsgegenstand jederzeit während der Frist zu erfüllen, die im Vertrag festgelegt wurde oder nach dem Vertrag festgelegt werden kann.

Nach der kompletten Fertigstellung des Auftrags wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zur protokollarischen Übernahme des Auftrags auffordern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet das Werk zu übernehmen, das geringfügige Mängel und Arbeitsrückstände aufweist, die jedoch die Nutzung des Werks nicht beschränken. In solchem Fall wird das Werk sog. „mit Vorbehalt“ übernommen. Diese Mängel und Arbeitsrückstände werden von den Vertragsparteien in das Übergabeprotokoll eingetragen. Falls die Mängel oder Arbeitsrückstände Maurerarbeiten betreffen, ist direkt im Übergabeprotokoll die Frist zu setzen, in der sie behoben werden – wird im Übergabeprotokoll diese Frist nicht festgelegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel und Arbeitsrückstände innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zu beheben. Besteht der Mangel oder Arbeitsrückstand im gelieferten Produkt oder in einem seiner Teile (gebrochener oder zerkratzter Rahmen oder Glas, kaputter Beschlag, Jalousie usw.), wird vom Auftraggeber ein Termin für die Behebung der Mängel im Nachhinein ohne unnötige Verzögerung nach der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls vereinbart. Der Termin für die Behebung der Mängel und Arbeitsrückstände wird in solchem Fall im Hinblick auf die Lieferzeiten des zur Instandsetzung notwendigen Materials vereinbart.

Über die Übergabe und Übernahme des Werks verfassen der Auftraggeber und der Auftragnehmer ein Protokoll über die Übergabe und Übernahme des Werks (Übergabeprotokoll).

Der Auftraggeber ist gemäß der Bestimmung von § 2605 Ges. Nr. 89/2012 GBl. in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet das Werk vom Auftragnehmer zu Übernehmern, und zwar sowohl mit Vorbehalt als auch ohne Vorbehalt. Verweigert sich der Auftraggeber das Werk vom Auftragnehmer zu übernehmen oder leistet er dem Auftragnehmer nicht die notwendige zur Übernahme des Auftrags führende Kooperation, so wird davon ausgegangen, dass der Auftrag dem Auftraggeber vorbehaltlos übergeben wurde, und zwar zum Tag, an dem der Auftrag nach der Aufforderung des Auftragnehmers zu seiner Übergabe an den Auftraggeber übergeben werden sollte.

Wird der Auftraggeber seine Verpflichtung verletzen, den Auftrag zu übernehmen, ist er verpflichtet dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % vom Auftragspreis für jeden Verzugstag zu zahlen. Damit bleibt das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz unberührt.

Wird die Durchführung des Auftrags wegen Verletzung der Vertragspflichten seitens des Auftraggebers in Verzug geraten oder eingestellt, wird dem Auftraggeber der durchgeführte Teil des Auftrags übergeben. Zugleich wird vom Auftragnehmer der Preis der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt einen Schadenersatz zu fordern, da ihm die Vollendung des Auftrags wegen Hindernisse auf der Seite des Auftraggebers nicht ermöglicht wurde. Falls sich der Auftraggeber verweigert, den unvollendeten Auftrag zu übernehmen, wird dem Auftraggeber an die in diesem Vertrag angegebene Adresse eine eingeschriebene Aufforderung versendet, dass der Auftraggeber den unvollendeten Auftrag innerhalb von dreißig Tagen ab der Versendung dieser Aufforderung übernehmen soll. Sollte der Auftraggeber das unvollendete Werk innerhalb dieser Frist nicht übernehmen – wird das Werk zum letzten Tag dieser Frist als übergeben betrachtet (dieser Vertrag wird an der Rechnung als Tag angegeben, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird).

VIII.

Garantie

Der Garantieträger ist die Gesellschaft SULKO s.r.o., FN 47976969, mit Sitz Československé armády 981/41, 789 01 Zabreh, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichtes in Ostrava im Abteil C, Einlage 5878. Der Garantiennehmer ist der Auftraggeber, also eine im Vertrag genau genannte natürliche oder juristische Person, die das Werk bestellt, übernommen und bezahlt hat.

Die Garantie bezieht sich auf Kunststoff-, Aluminium- und Holzfenster, Auslagen und Türen, die von der Firma SULKO hergestellt wurden (im Folgenden Produkte genannt), Zubehör für Fenster und Türen – Rollos, Jalousien, Netze, Fensterbänke, Lüftungsgitter, Türschließer usw., die von der Firma SULKO zu ihren Produkten geliefert und bei der Durchführung des Auftrags verwendet wurden (im Folgenden Lieferungen genannt) und weiterhin auf





Montage dieser Produkte und Lieferungen, falls diese durch die Gesellschaft SULKO durchgeführt wurden, ggf. durch ihre Zulieferer (Montagefirma, die SULKO mit der Montage eines konkreten Werks beauftragt hat).

Die Garantie beginnt am Tag der Übergabe des Werks an den Auftraggeber oder am Tag zu laufen, an dem dem Auftraggeber die Verpflichtung entstanden ist, das Werk zu übernehmen, wobei der Auftraggeber im Widerspruch zum Vertrag und diesen AGB das Werk nicht übernommen hat.

Konkrete Garantiebestimmungen werden in der **Reklamationsordnung der Gesellschaft SULKO s.r.o. festgelegt (im Folgenden „RO“ genannt)**, deren gültige Fassung **auf der Website der Gesellschaft SULKO s.r.o. (www.sulko.cz) veröffentlicht ist und in allen Filialen in gedruckter Form vorhanden ist**. Der Auftraggeber wurde vor dem Vertragsabschluss, ggf. vor dem Bestellen der Ware mit der RO vertraut gemacht und er ist mit ihrer Fassung einverstanden. Die Bekanntmachung der RO kann auch durch Zustellung durch Stromabnehmer bei der Bestellung oder bei der Übernahme sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Lieferanten (www.sulko.cz) erfolgen. Durch den Abschluss des Werkvertrags, ggf. des Kaufvertrages, ggf. durch Warenabnahme, stimmt der Abnehmer der aktuell gültigen Fassung der RO zu.

Die Gesellschaft SULKO gewährt Garantie:

von 60 Monaten – bei Fenstern, Auslagen und Türen (Eingangs-, Innen- und Balkontüren), einschließlich Glasfüllung (isolierendes Doppelglas (Dreifachglas) glattes oder dekoratives Türglas) und Dreh-/Kippbeschlägen (ausschließlich der unten genannten Teile),

von 60 Monaten – für Lieferungen der Mehrzweck-Kellerfenster,

von 48 Monaten – Sonnenschutztechnik für Innen- und Außenraum (horizontale, vertikale Jalousien, Insektennetze, vor dem Fenster und über dem Fenster befindliche Rollos...).

von 36 Monaten – bei Lieferungen, Türverschlussystemen, aus Balkonprofil hergestellten Eingangstüren.

24 Monaten- bei Lieferungen von Fensterbänken (außen und innen), Schlosseinsätzen, Oberflächenbehandlung von Klinken und Griffen, Türschließern, Hebelmechaniken, Panikverschlüssen, Maurer- und Streicharbeiten.

Bei sonstigen nicht genannten Produkten und Lieferungen im Umfang gemäß den allgemein gültigen Rechtsvorschriften.

Der Auftraggeber oder sein Vertreter sind verpflichtet, sich die Produkte, Durchführung des Auftrags sowie etwaige andere erbrachte Leistungen genau anzuschauen, Menge und Qualität zu prüfen und dem Auftragnehmer sofort offensichtliche Mängel mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für keine Mängel, die vom Auftraggeber bereits bei der Übernahme des Werks ermittelt werden konnten.

Durch Nichteinhaltung der durch den Auftragnehmer deklarierten Bedingungen und Anweisungen für Transport, Lagerung, Anbringung und Benutzung, verliert der Auftraggeber oder ein berechtigter Inhaber den Anspruch auf Garantie gemäß den Bestimmungen des Artikels **VIII. Garantie** dieser AGB.

Falls die Firma SULKO keine Montage durchführt, gewährt sie Garantie ausschließlich auf die bei der Durchführung des Auftrags verwendeten Produkte. Für die Funktionsfähigkeit nach Einbauen und Einstellung der Fenster, sowie für die Qualität der durchgeführten Montage haftet das Subjekt, das die Montage durchgeführt hat. Die Firma SULKO haftet ebenso für keine durch einen unangebrachten Transport entstandenen Schäden (falls sie nicht selbst den Transport sicherstellt) oder für Schäden, die durch ungenügende Beachtung der Anweisungen und Hinweise des Herstellers verursacht wurden.

Sollte das Werk einen Mangel aufweisen, der jedoch eine gewöhnliche Nutzung des Werks nicht hindert, und sollte sich dieser Mangel als unentfernbar erweisen, wobei der Austausch des Elements mit Rücksicht auf den Charakter des Mangels mit unangemessen hohen Kosten verbunden wäre, wird dem Auftraggeber anstelle eines Austausches ein angemessener Rabatt vom Auftragspreis gewährt.

Bei jeglichem fremden Eingriff (d.h. außer den Mitarbeitern der Firma SULKO) in die Konstruktion des Produktes der Gesellschaft SULKO (zum B. Installation von Rollos, Jalousien, Lochbohrungen usw.) verliert die Garantie im vollen Umfang ihre Gültigkeit und der Auftraggeber setzt sich der Gefahr der Vernichtung des Produktes aus.

IX.

Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag wird im Gesetz, Werkvertrag und diesen AGB geregelt. Der Rücktritt ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag an den Sitz derjenigen Vertragspartei wirksam, die vom Rücktritt betroffen ist.





Jede Vertragspartei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die andere Vertragspartei einem Liquidationsverfahren unterzogen wird oder falls sie infolge eines Bankrotts das Insolvenzverfahren eingeleitet hat. Dieses Recht besteht auch weiterhin nach der Konkursöffnung über das Vermögen der anderen Vertragspartei während der Frist, in der sich der Insolvenzverwalter äußern kann, dass der Vertrag erfüllt wird.

Der Auftragnehmer ist berechtigt ohne Berücksichtigung der oben genannten Tatsachen vom Vertrag unter folgenden Bedingungen zurückzutreten:

- im Insolvenzverfahren wurde ein Beschluss über den Bankrott des Auftraggebers gefasst, ggf. wurde der Antrag auf Insolvenzverfahren wegen Mangel an Vermögen abgelehnt
- der Auftraggeber hat schwerwiegend seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt
- der Auftraggeber ist im Verzug mit der Vorauszahlung, der länger als 5 Tage ist

X.

Schlussbestimmungen

Unabhängig davon, ob es zum Vertragsabschluss kommt oder nicht, ist die eine Vertragspartei, die während Verhandlungen von der anderen Vertragspartei Geschäftsinformationen gewinnt, verpflichtet, diese geheim zu halten und sie unberechtigt nicht zum eigenen Nutzen verwenden. Der Auftraggeber ist mit der Verwendung personenbezogener Daten für den internen Verbrauch des Auftragnehmers einverstanden, d.h. Führung einer Kundendatenbank gemäß Ges. Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten.

Der Auftraggeber erklärt, dass er über finanzielle Mittel zur Zahlung des Auftragspreises verfügt und dass gegenüber ihm kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und dass seine finanzielle Lage nicht darauf hindeutet, dass so ein Antrag gegenüber ihm gestellt werden könnte.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der dem Auftragnehmer eine kostenlose Anbringung eines Informationsschildes mit dem Logo des Auftragnehmers und mit der Information ermöglicht, dass der Auftrag von der Gesellschaft SULKO s.r.o. durchgeführt wird.

Der Auftraggeber ist weiterhin einverstanden, dass die für ihn erbrachte Leistung als Referenzleistung (durch Fotos) verwendet wird und dass diese Referenz bei der Präsentation des Auftragnehmers für interne (Schulungen, Präsentationen) sowie externe Zwecke (Druckmaterialien, Medienaktivitäten usw.) verwendet wird, und zwar einschließlich der Beschreibung dieser Referenz und der Angabe der Stadt, in der sie sich befindet. Zur Veröffentlichung etwaiger weiterer Kontaktangaben bei der Referenzleistung (genaue Anschrift, Name, Telefon u.a.) ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

Die Schuldenverhältnisse zwischen den im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit handelnden Subjekten, die nicht im Werkvertrag oder diesen AGB geregelt wird, unterliegen dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl. in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 1.1.2014 in Kraft. Sie werden am Tag des Abschlusses des jeweiligen Vertrags wirksam, dessen Bestandteil sie sind.

In am.....

In am.....

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber